



Bekanntmachung.

Auf den Antrag von hiesigen selbständigen Gewerbetreibenden des Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Gewerbes wird auf Grund des § 41b der Gewerbeordnung nach amtlicher Feststellung der Zweidrittel-Mehrheit der von den beteiligten Geschäftsinhabern für den Antrag abgegebenen Stimmen hierdurch bestimmt: Sämtliche Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Geschäfte in Wiesbaden sind an Sonn- und Feiertagen um 1 Uhr nachmittags, an dem ersten Osters-, Pfingst- und Weihnachtstages hingegen gänzlich zu schließen.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1904. Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Gysli.

Bekanntmachung.

Vor dem in der Silvesternacht beliebten Anzuge des Schießens und des Abrennens von laut knallenden und anderen Feuerwerkskörpern wird hierdurch mit dem Bemerkten gewarnt, daß Zuwiderhandelnde strenge Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Einwohner Wiesbadens werden wegen dieses sich jährlich wiederholenden eine Gefahr für das Publikum in sich schließenden Unfalls dringend gebeten, die Polizei in Bekämpfung desselben zu unterstützen, insbesondere auch nach Möglichkeit verhindern zu wollen, daß angezündete Feuerwerkskörper von Diensthöfen und sonstigen Hausbewohnern aus den Häusern zur Explosion auf die Straßen geworfen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß nach § 26 der Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von denen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren verboten und nach § 35 der genannten Verordnung strafbar ist.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Diesigen Herren Ärzte, welche in ihrer Praxis im Jahre 1904 Impfungen vorgenommen haben, werden hierdurch auf die Bestimmungen der §§ 82 und 15 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, wonach die in der vorgeschriebenen Form geführten Impfakten am Jahreschlusse bei der zuständigen Behörde, d. i. der königlichen Polizeidirektion, einzureichen sind, aufmerksam gemacht.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Veranlagungsbezirk: Stadtkreis Wiesbaden.

Wiesbaden, im Dezember 1904. Friedrichstraße 32.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1905, umfassend die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige im Stadtkreis Wiesbaden aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1905 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die Einkommen schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden an den Vertagungen während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Unterzeichneten: Friedrichstraße 32, zu Protokoll entgegengenommen.

Die Veranlagung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willkürliche Verkürzungen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Wird die Abgabe zu Protokoll vorgezogen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlenunterlagen und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung und die Belege dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstfertigen Deklaration wird zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

Die Neuanlage der Ergänzungsteuer erfolgt für 3 Jahre, also bis zum 31. März 1908. Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 134) von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 43 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und Vermögensanzeigen werden von heute ab, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in meinen Geschäftsräumen, Friedrichstraße 32, Zimmer 2, auf Verlangen kostenlos verabfolgt, soweit sie nicht bereits durch die Post zugeandt sind. Zweite Exemplare des Formulars werden nur ausnahmsweise an Stelle verorbener ausgegeben, keinesfalls zur Auffüllung von Konzepten.

Alle Briefe bitte lediglich zu adressieren: An den Herrn Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Wiesbaden, hier, Friedrichstraße 32.

Es wird ersucht, in allen Eingaben die Wohnung und gegebenen Falles auch die diesseitige Kontonummer anzugeben.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Wiesbaden. Froehlich, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Verkehr in den Anlagen des Kurhauses „Pantinenkloß“.

- 1. Die zum Kurhaus Pantinenkloß gehörigen Wege und Parkanlagen sind keine öffentlichen. Dieselben dürfen daher weder von Unberechtigten betreten, noch vom Publikum als Durchgang benutzt werden.
2. Wärterinnen mit Kinderwagen, sowie Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener, ist das Betreten der Anlagen untersagt.
3. Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
4. Die an der Sonnenbergerstraße zum Kurhaus hinausführende Fahrstraße darf nur von Omnibussen und Droschken benutzt werden.
5. Lieferanten und Geschäftsführer haben die Einfahrstraße von der „Schönen Aussicht“ zu benutzen.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1904. Städtische Kurverwaltung.

Aktie-Rückvergütung.

Die Aktienrückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Bart., Einnehmeri, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M. abends, nicht erhobenen Aktie-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1904. Städt. Aktiencamt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmart beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) um 10 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 14. September 1904. Städt. Aktiencamt.

Die Preise der Lebensmittel und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Meißeramtes vom 18. bis einschl. 23. Dezember 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like meat, fruit, vegetables, and grains. Columns include item names, units, and prices in different currencies (M, P, S).

Wiesbaden, den 23. Dezember 1904.